

Umweltzeichen
BLAUER ENGEL



Bau- und Möbelplatten für den Innenausbau

DE-UZ 76

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2026
Version 2

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesumweltministerium ist Zeicheninhaber, legt die Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel fest und beruft die Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel. Es erarbeitet die fachlichen Kriterien einschließlich der Nachweisführung unter Beteiligung der interessierten Kreise.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertreter*innen aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie prüft die Anträge von Unternehmen auf Nutzung des Umweltzeichens und schließt die Zeichennutzungsverträge ab. Zudem überwacht sie die ordnungsgemäße Verwendung des Umweltzeichens.

Bei Zitierungen nutzen Sie bitte folgende Zitierweise:

Umweltbundesamt (20xy): Umweltzeichen Blauer Engel - Titel der Vergabekriterien (DE-UZ xy). Ausgabe Januar bzw. Juli 20xy, Version xy. RAL gGmbH (Hrsg.). Bonn. Online verfügbar unter: www.blauer-engel.de/uzxy (abgerufen am x.y.20xy).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 2 (03/2026): Redaktionelle Anpassung Kriterium 3.6 Werbeaussagen;
Änderungen im Vergleich zu Vorversionen finden sich im Anhang F

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Hintergrund	5
1.3	Ziele des Umweltzeichens	5
1.4	Begriffsbestimmungen	6
2	Geltungsbereich	7
3	Anforderungen	8
3.1	Allgemeine stoffliche und bauaufsichtliche Anforderungen	8
3.2	Herstellung	10
3.2.1	Holz und Papierherkunft	10
3.2.2	Energiebilanz	11
3.2.3	Umweltproduktdeklaration (EPD)	11
3.2.4	Emissionsminderung im Beschichtungsprozess	12
3.2.5	Spezielle Anforderungen an Blähglasgranulatplatten	12
3.3	Spezielle stoffliche Anforderungen	12
3.3.1	Halogene	12
3.3.2	Flammschutzmittel	13
3.3.3	Melamin	13
3.3.4	Biozide	13
3.3.5	Schadstoffanforderungen für Recyclingfähigkeit	13
3.4	Nutzung	14
3.4.1	Innenraumlufthqualität – flüchtige organische Verbindungen	14
3.4.2	Ergänzende Emissionsprüfung für Blähglasgranulatplatten	16
3.4.3	Geruchsprüfung	16
3.4.4	Gebrauchstauglichkeit	17
3.4.5	Produktinformation und Verbraucherinformationen	17
3.5	Verwertung und Entsorgung	18
3.5.1	Rücknahmesysteme (optional)	18
3.6	Werbeaussagen	18
4	Zeichennehmer und Beteiligte	19

5	Zeichenbenutzung	19
Anhang A	Zitierte Gesetze und Normen, Literatur	20
Anhang B	Zuordnung von chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen zu Gefahrenkategorien	26
Anhang C	Holzzertifizierung	28
Anhang D	Liste der zulässigen Topfkonservierer	29
Anhang E	Biotest	30
Anhang F	Versionenverlauf	31

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungen der interessierten Kreise diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Bau- und Möbelplatten für den Innenausbau (nachfolgend Werkstoffplatten genannt) können auf ihrem gesamten Lebensweg Umweltbelastungen verursachen. Daher beziehen sich die Anforderungen für das Umweltzeichen sowohl auf die bei der Herstellung eingesetzten Materialien als auch auf die Nutzungsphase, Wiederverwertung und die Entsorgung. Hinzu kommt, dass Werkstoffplatten teilweise großflächig in Innenräumen verbaut werden, weshalb aus Umwelt- und Gesundheitssicht möglichst geringe Emissionen aus diesen Produkten für die Nutzenden vorteilhaft sind. Das Umweltzeichen bietet sich dabei für die Kennzeichnung emissionsarmer Produkte an. Der fachgerechte Einbau der Werkstoffplatten sowie die Verwendung weiterer emissionsarmer Produkte im gesamten Innenausbau (inklusive Möbel und andere Einrichtungsgegenstände) spielen für den Schutz der Umwelt und Gesundheit ebenfalls eine wichtige Rolle.

Die Bewertung der Emissionen aus Werkstoffplatten ist an das vom "Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten" – einem Bund-Länder-Ausschuss mit Fachleuten aus den Umwelt- und Gesundheitsbehörden – erarbeitete Bewertungsschema (AgBB-Schema) angelehnt.

Da Emissionen häufig mit Gerüchen einhergehen, die auch zu gesundheitlichen Belastungen führen können, ist die sensorische Prüfung ein wichtiges Element bei der Bewertung der verschiedenen Produkte für Innenräume. Daher wird für diese Vergabekriterien eine verbindliche Geruchsprüfung mit der Möglichkeit des Nachweises der Geruchsarmut aufgenommen. Die Option können Beschaffungsstellen in ihren Ausschreibungen aufgreifen, wenn sie geruchsarme Produkte beschaffen wollen.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Mit dem Umweltzeichen für emissionsarme Werkstoffplatten sollen Produkte gekennzeichnet werden können, die – über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus – unter Einsatz von Materialien, die die Umwelt weniger belasten, hergestellt werden, in der Wohnumwelt aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sind und keine Schadstoffe enthalten, die bei der Verwertung erheblich stören.

Der Einsatz von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft und von Recyclingmaterial wird gefördert.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Begriffsbestimmungen

AgBB:

Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten

Altholz:

Industrieholz und Gebrauchtholz, soweit dieses Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist

Altholzkategorie:

I:

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde

Altholzkategorie II:

verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel

CoC-Zertifizierung:

Chain of Custody - Produktlieferkette

FSC:

Forest Stewardship Council

Konstitutionelle Bestandteile:

Stoffe, die dem Produkt als solche oder als Bestandteil von Gemischen zugegeben werden, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen, sowie Stoffe, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter.

MVV TB:

Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

PEFC:

Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes

NIK:

Niedrigste interessierende Konzentration für einen Einzelstoff

Produktart (PT) 6 – Schutzmittel für Produkte während der Lagerung: Produkte zum Schutz von Fertigerzeugnissen (außer Lebens- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln oder Arzneimitteln oder medizinischen Geräten) in Behältern gegen mikrobielle Schädigung zwecks Verlängerung ihrer Haltbarkeit.

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff (Substance of Very High Concern)

TSVOC: Summe der Konzentrationen der schwerflüchtigen organischen Verbindungen;

Summe aller Einzelstoffe $\geq 5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Retentionsbereich $> \text{C16} - \text{C22}$ gemäß [AgBB](#)

TVOC: Summe der Konzentrationen der flüchtigen organischen Verbindungen im Retentionsbereich C6-C16 der DIN EN 16516 gemäß [AgBB](#). Dies entspricht TVOC gemäß Punkt 10.6 8) der DIN EN 16516.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für folgende im **Innenraum** einsetzbare Werkstoffplatten:

Holzwerkstoffplatten

- Spanplatten gemäß DIN EN 312, DIN EN 13986, DIN EN 14755, DIN EN 14322;
- Faserplatten gemäß EN 316, DIN EN 622-1 bis -5, DIN EN 13986, DIN EN 14322;
- Mitteldichte Faserplatten (MDF) gemäß DIN EN 622-5, DIN EN 13986, DIN EN 14322;
- Sperrholzplatten gemäß DIN EN 313-1, -2, DIN EN 13986, DIN 68705-2, DIN EN 636:2015-05;
- OSB-Platten gemäß DIN EN 300, DIN EN 13986;
- Holzzementplatten gemäß DIN EN 634, DIN EN 13986.

Weitere Platten

- Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) gemäß EN 438-1, EN 438-3, EN 438-4, EN 438-7;
- Verbundelemente gemäß EN 13894-1, EN 13894-2;
- Brettschichtholzplatten (DLT und CLT) mit Europäischer Technischer Bewertung (ETA);
- Massivholzplatten gemäß DIN EN 12775, DIN EN 13017-1,-2, DIN EN 13353, DIN EN 13354 und DIN EN 13986;
- Blähglasplatten.

Die Jury Umweltzeichen kann auf Vorschlag des Umweltbundesamtes weitere Werkstoffplatten zulassen.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen zu jeder Zeit erfüllt werden, wobei Änderungen während der Antragsbearbeitung und/oder während der Zeichennutzung unaufgefordert der RAL gGmbH mitzuteilen sind.

3.1 Allgemeine stoffliche und bauaufsichtliche Anforderungen

Die Einhaltung des europäischen und deutschen Chemikalienrechts sowie der branchenbezogenen Regelwerke wird vom Zeitpunkt der Antragstellung über die Zeichennutzungsdauer vorausgesetzt (REACH-VO Anhang XVII, POP-VO Anhang I, ChemVerbV, OzonschichtV, GefStoffV, VDL-RL 01, RL 92/112/EWG, 25. BImSchV, BPV, ChemVOCFarbV, LkSG, ProdSG, BauPVO etc.).¹ Bauplatten müssen die Anforderungen der MVV TB erfüllen.

Werkstoffplatten und deren Bindemittel und Beschichtungen (Beizen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe, Hydrophobierungen etc., welche direkt bei der Herstellung der Werkstoffplatten eingesetzt werden) dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile enthalten:

- [1]** Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.²
- [2]** Stoffe, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP VO) in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen^{3,4}:
 - ♦ Karzinogen (krebserzeugend) der Kategorien Carc. 1A oder Carc. 1B
 - ♦ Keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
 - ♦ Reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B
 - ♦ Akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox. 1, Acute Tox. 2 oder Acute Tox. 3
 - ♦ toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE 1 oder STOT RE 1

¹ Sofern für das spezifische Produkt weitere Stoffbeschränkungen aus anderen Vorschriften resultieren, sind diese ebenfalls einzuhalten.

² Wird während der Vertragslaufzeit ein Inhaltsstoff auf die Kandidatenliste neu aufgenommen, reicht der Zeichennehmer innerhalb eines Monats eine formlose Mitteilung unter Nennung des Stoffes mit der CAS- oder EC-Nummer und Informationen zu den Möglichkeiten der Substitution ein. Anschließend werden mit dem Zeichennehmer Fristen zur Substitution vereinbart.

³ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: [ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](https://echa.europa.eu/de/einstufungs-und-kennzeichnungsverzeichnis). Es gilt die Fassung der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/CLP/Rechtstexte/Rechtstexte_node.html zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der CLP-VO zu berücksichtigen. Wird während der Vergabelaufzeit ein Inhaltsstoff mit einer der genannten Gefahrenkategorien eingestuft, reicht der Zeichennehmer eine formlose Mitteilung unter Nennung des Stoffes mit der CAS- oder EC-Nummer und der neuen Gefahrenkategorie ein. Anschließend werden mit dem Zeichennehmer Fristen zur Substitution vereinbart.

⁴ Stoffe mit weiteren gefährlichen Eigenschaften (u. a. CMR-Stoffe der Kategorie 2) werden hier nicht ausgeschlossen, sondern durch eine Emissionsbewertung reduziert (siehe Abschnitt 3.2.1).

- ♦ gewässergefährdend⁵ der Kategorie Aqu. akut 1, Aqu. chron. 1, Aqu. chron. 2 oder Aqu. chron. 3
- ♦ Endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie ED HH 1 oder ED HH 2⁶
- ♦ Endokrine Disruptoren mit Wirkung in der Umwelt der Kategorie ED ENV 1 oder ED ENV 2⁷
- ♦ persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) oder sehr persistente, sehr bioakkumulierbare (vPvB) Eigenschaften⁷
- ♦ persistente, mobile und toxische (PMT) oder sehr persistente, sehr mobile (vPvM) Eigenschaften⁷
- ♦ Ozonschicht schädigend der Kategorie Ozon 1

Die den Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze sind Anhang B zu entnehmen.

[3] in der TRGS 905 eingestuft sind als:

- ♦ krebserzeugend (K 1A, K 1B)
- ♦ erbgutverändernd (M 1A, M 1B)
- ♦ fruchtbarkeitsgefährdend (R_F 1A, R_F 1B)
- ♦ fruchtschädigend (R_E 1A, R_E 1B);

Bei nicht konstitutionellen Bestandteilen (z. B. Restmonomere und Verunreinigungen) gilt für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), dass ihr Gehalt in allen Produktbestandteilen 0,1 % (w/w) nicht überschreiten darf. Auch eingesetzte Rezyklate dürfen keine SVHC > 0,1 % (w/w) enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage 4 zum Vertrag nach DE-UZ 76 und legt die Sicherheitsdatenblätter für die verwendeten Bindemittel und Beschichtungen (Beizen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe etc., welche direkt bei der Herstellung der Werkstoffplatten eingesetzt werden) die technischen Merkblätter sowie die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise, wenn zutreffend, vor.

Der Antragsteller gibt den schematischen Aufbau mit den Zusammensetzungen, wobei nicht die Rezeptur gemeint ist, an. Weiter erklärt der Antragsteller die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76.

Als Nachweis des SVHC-Gehalts < 0,1 % (w/w) in dem Produkt und seiner Bestandteile ist bei Unkenntnis ein Prüfnachweis nach DIN 51012:2025-03 Übersichtsanalysen (Screenings) für besonders besorgniserregende Stoffe - Allgemeine Grundlagen (oder gleichwertig) vorzulegen.

⁵ Monomere oder Additive, die bei der Lackherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest (kovalent) in der ausgehärteten Lackschicht eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Einstufungsgrenze für Gemische liegen, sind davon ausgenommen.

⁶ Neue Gefahrenkategorien unter CLP-VO, rechtlich verbindlich für neu in Verkehr gebrachte Stoffe spätestens seit 01. Mai 2025.

⁷ Neue Gefahrenkategorien unter CLP-VO, rechtlich verbindlich für neu in Verkehr gebrachte Stoffe spätestens seit 01. Mai 2025, für bereits in Verkehr befindliche Stoffe spätestens ab 01. November 2026.

3.2 Herstellung

3.2.1 Holz und Papierherkunft

Es ist sicherzustellen, dass das gesamte verarbeitete Holz, der gesamte verarbeitete Kork, Bambus und im Papier⁸ verarbeitete Frischfasern aus legaler Waldbewirtschaftung stammen. Die Verwendung von geschützten Baum- und Pflanzenarten der Roten Listen der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur (IUCN: CR, EN or VU) und des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens (CITES: I, II, III) ist nicht erlaubt und die Europäische Artenschutz-Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist einzuhalten.

Die Verwendung von Altpapier und Altholz ist zulässig, letzteres nach den Vorgaben der Altholzverordnung⁹ und ausschließlich der Altholzkategorie A I und A II.

Darüber hinaus müssen in Summe mindestens 85 % des eingesetzten Frischholzes, -Korks, -Bambus aus zertifizierten Quellen stammen, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden. Für die verbleibenden 15 % gelten folgende Anforderungen:

- Sorgfaltspflichtregelung (Due Diligence System - DDS)
- und**
- Herkunft: Land mit niedrigem Risiko gemäß EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Legalität der Holzquellen gemäß EUDR. Die folgenden drei Nachweise über den Einsatz von Holz, Kork, Bambus sind zu erbringen¹⁰:

- 1. Eine Jahresbilanz¹¹ (Anlage 2) der eingesetzten Hölzer inkl. Altholz, bezogen auf das beantragte Produkt, aus der der Anteil an zertifiziertem Frisch-Holz, -Kork, -Bambus und der Altholzanteil inkl. Altholzklasse hervorgeht.*
- 2. Folgenden Zertifikate für nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie geschlossene Produktkette (CoC) werden anerkannt:*
 - *Forest Stewardship Council (FSC),*
 - *Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)*
 - *Naturland e. V.*
 - *Holz von Hier*
 - *Vergleichbare Zertifikate und Einzelnachweise¹².*

⁸ bei mehr als 5 % (m/m) Papier im Produkt

⁹ Hersteller von außerhalb Deutschlands können analog zu den Bestimmungen der deutschen Altholzverordnung gleichwertige Nachweise vorlegen. <https://www.gesetze-im-internet.de/altholz/>

¹⁰ Bei Holz aus Ländern der Tropen-Zone erfolgt eine tiefergehende Prüfung der Legalität (Länder zwischen dem nördlichen und südlichen Wendekreis)

¹¹ Für die Bilanz der eingesetzten Hölzer sind der Lieferant, die Art des Holzwerkstoffes, die Baumart resp. Holzart, das Herkunftsland resp. Wuchsgebiet, die Menge in m³, repräsentativer Lieferschein mit Zertifikatsnummer und Anteil in % und die Nachweise als Beilage nicht zertifizierten Holzes anzugeben.

¹² Der Antragsteller muss nachweisen, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden. Analog zum Beschaffungserlass des Bundes muss der Nachweis der Vergleichbarkeit durch das Thünen-Institut oder das BfN erbracht werden.

Der Produktionsstandort muss ein gültiges CoC-Zertifikat vorweisen.

Sollte der Produktionsstandort nicht CoC-zertifiziert sein, muss eine Bestätigung der Holz-Anforderung von einem für diesen Scope (NACE 16.21) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder einem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkks akkreditierten FSC- oder PEFC-Zertifizierer vorgelegt werden.

3. *Alle zwei Jahre nach Vertragserteilung muss der Holznachweis erneut nach aktuellem Stand vorgelegt werden (Wiederkehrende Prüfung).*

3.2.2 Energiebilanz

Der Antragsteller erstellt eine Energiebilanz, die den Energieverbrauch des Werks für die Herstellung der gekennzeichneten Produkte darlegt, sodass der Anteil erneuerbarer Energien ersichtlich wird.

Nachweis

Der Antragsteller erstellt eine Energiebilanz, die den Energieverbrauch (Wärme und Strom) des Werks für die Herstellung der gekennzeichneten (bzw. bei der Erstantragstellung für die Kennzeichnung vorgesehenen) Produkte darlegt und fügt diese als Nachweis zusammen mit seiner Stromkennzeichnung für erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, sowie für erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG, bei. Wenn zutreffend, kann eine Erklärung über den Strombezug aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Eigenverbrauch über eine Eigentumsbescheinigung der Erzeugungsanlagen, Angaben zur produzierten und verbrauchten Strommenge über entsprechende Messstellen und eine Angabe, ob die Anlage nach EEG gefördert wird, beigefügt werden. Nachweise internationaler Standorte müssen den Anforderungen der EU-Richtlinie 2018/2001/EU entsprechen (Artikel 19). Dies kann beispielweise über eine „Full Membership“ in der Association of Issuing Bodies (<https://www.aib-net.org/facts/aib-member-countries-regions/aib-members>) erfolgen. Weitere Nachweise müssen im Einzelfall geprüft werden.

Die Nachweise sind alle zwei Jahre für jedes Jahr der Laufzeit des Nutzungsvertrags des Umweltzeichens zu wiederholen. Für das erste Jahr kann die Stromkennzeichnung nachgereicht werden.

3.2.3 Umweltproduktdeklaration (EPD)

Für das Produkt muss eine herstellerbezogene oder vom Herstellerverband erstellte gültige EPD nach DIN EN 15804 vorliegen. Für neuentwickelte Produkte beträgt die Übergangszeit zur Vorlage einer EPD 3 Jahre, wobei die Bestätigung der Beantragung vorzulegen ist.

Nachweis

Der Antragsteller reicht die Fundstelle der EPD ein. Bei längeren Wartezeiten für die Fertigstellung von EPDs kann die Fundstelle nachgereicht werden. In diesem Fall ist die Bestätigung des EPD-Anbieters für den Eingang des EPD-Auftrags als Nachweis einzureichen.

3.2.4 Emissionsminderung im Beschichtungsprozess

Die Betreiber von Anlagen zum Beschichten der in Abschnitt 2 genannten Produkte müssen die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen nach den Anforderungen der 31. BImSchV (Lösemittel- oder VOC-Verordnung) oder der europäischen VOC-Richtlinie durch den Einsatz emissionsarmer Beschichtungssysteme oder den Einsatz von Einrichtungen zur Abgasreinigung begrenzen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76.

3.2.5 Spezielle Anforderungen an Blähglasgranulatplatten

Der mineralische Anteil der Blähglasgranulatplatten beträgt mindestens 90 Gew.-%. Das zur Produktion der Platten eingesetzte Blähglasgranulat besteht zu mindestens 90 Gew.-% aus Altglas. In Blähglasplatten darf Bisphenol A nicht nachweisbar sein. Als Nachweisgrenze gilt 0,1 mg/kg¹³.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung zum Gehalt an mineralischen Bestandteilen und an Altglas gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76 und legt einen Prüfbericht¹⁴ zum nicht nachweisbaren Bisphenol A (Extraktionsverfahren, HPLC-MS¹⁵) vor.

3.3 Spezielle stoffliche Anforderungen

3.3.1 Halogene

Bei der Herstellung der Werkstoffplatten einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen¹⁶ (z. B. als Bindemittel, Flamm- schutzmittel) eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76.

¹³ SAA-L-1547 Bestimmung von Bisphenol A in Kunststoffen mittels HPLC-MS

¹⁴ Nicht älter als zwei Jahre bei Antragstellung.

¹⁵ <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/215>

¹⁶ Davon ausgenommen sind Biozide gemäß der Liste der „Zulässigen Topfkonservierer“ gemäß Abschnitt 3.3.4.

3.3.2 Flammschutzmittel

Als Flammschutzmittel können, soweit brandschutztechnische Anforderungen erforderlich sind, anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat [CAS-Nr. 7783-28-0], Ammoniumpolyphosphat [CAS-Nr. 68333-79-9], Guanidiniumphosphats [CAS-Nr. 5423-22-3], etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxid [CAS-Nr. 21645-51-2] oder Magnesiumhydroxid [CAS-Nr. 1309-42-8]) oder Blähgraphit [CAS-Nr. 12777-86-6; 90387-90-9] eingesetzt werden. Melamin und Melaminderivate (bspw. Melaminphosphat, Melaminpolyphosphat oder Melamincyanurat) dürfen als Flammschutzmittel nicht verwendet werden.

Es können weitere Flammschutzmittel nach Prüfung durch das Umweltbundesamt aufgenommen werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76 und benennt diese.

3.3.3 Melamin

Der Restmonomergehalt von Melamin im Endprodukt darf nach der Polymerisation 0,1 Gew.-% nicht überschreiten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76 und legt die Nachweise für die Bestimmung von Melamin in Holzwerkstoffen nach DIN EN 18079:2024-05 vor.

3.3.4 Biozide

Eine biozide Ausrüstung der Werkstoffplatten ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Biozide gemäß der Liste ["Zulässige Topfkonservierer"](#), die allein zur Topfkonservierung (PT 6) in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76.

3.3.5 Schadstoffanforderungen für Recyclingfähigkeit

Um sicherzustellen, dass die Werkstoffplatten¹⁷ für ein späteres Recycling geeignet sind, müssen sie unabhängig davon, ob sie Altholz enthalten oder nicht, die folgenden Grenzwerte einhalten:

¹⁷ Nicht für Vollholzprodukte

Element/Verbindung	Konzentration (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse)
Arsen	2
Blei	30
Cadmium	2
Chrom	30
Kupfer	20
Quecksilber	0,4
Chlor	600
Fluor	100
Pentachlorphenol	3
Polychlorierte Biphenyle	5

Es ist jeweils eine Stichprobe von 5 Platten nach DIN EN 326-1 zu prüfen. Aus den Platten werden nach Vorgaben der DIN EN 326-1 vier Prüfkörper je Platte erstellt. Anschließend wird eine aliquotierte Mischprobe von allen gemahlenen, insgesamt 20 Prüfkörpern analysiert. Die Analytik erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben für Holzhackschnitzel und Holzspäne zur Herstellung von Holzwerkstoffen nach Anhang IV der AltholzV¹⁸, alternativ sind auch vergleichbare Bestimmungsv erfahren anwendbar.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76 und fügt einen Prüfbericht in Anlehnung an Anhang IV der AltholzV bei. Ein aktueller Nachweis ist alle zwei Jahre erneut einzureichen.

3.4 Nutzung

3.4.1 Innenraumluftqualität – flüchtige organische Verbindungen

Die Werkstoffplatten dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB)¹⁹ erarbeitete „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) aus Bauprodukten“²⁰ die in Tabelle 1 genannten Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten. Die Messung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) erfolgt gemäß DIN EN 16516.²¹ Ameisensäure und Essigsäure werden zusätzlich analytisch nach [VDI 4301 Blatt 7 bestimmt](#).

In Tabelle 1 werden Anforderungen formuliert, die einzuhalten sind. Die Bestimmung des TVOC-Wertes erfolgt gemäß DIN EN 16516 (Abschnitt 8.2.6.1 – Absatz 2) unter Berücksichtigung der NIK-Liste des AgBB-Schemas.

¹⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/anhang_iv.html

¹⁹ Bei Vertragsverlängerung wird das dann aktuelle AgBB-Bewertungsschema in Bezug genommen.

²⁰ „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten“ in der jeweils gültigen Version. <http://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/kommissionen-arbeitsgruppen/ausschuss-zur-gesundheitlichen-bewertung-von>

²¹ Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft; Deutsche Fassung DIN EN 16516. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Für mit Ammoniak behandeltes Holz wird eine zusätzliche Untersuchung gefordert. Die Beladung der Prüfkammer beträgt einheitlich $1,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$, wobei eine Beladung von $1,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ im europäischen Referenzraum einer (möglichen) Verwendung an den Wänden plus Decke oder Fußboden entspricht. Eine solche Verwendung ist bei vielen Produkten realistisch. Die Prüfstücke sind mit einer teilweisen Schmalflächenversiegelung im Verhältnis Umfang/Fläche = $1,5 \text{ m}/\text{m}^2$ zu prüfen.

In Tabelle 1 werden Anforderungen formuliert, die einzuhalten sind.

Parameter oder Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich $C_6 - C_{16}$ (TVOC _{spez} ²²)	$\leq 1,0 \text{ mg}/\text{m}^3$	$\leq 0,800 \text{ mg}/\text{m}^3$ Holzwerkstoffplatten $\leq 0,300 \text{ mg}/\text{m}^3$ weitere Platten
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich $> C_{16} - C_{22}$ (TSVOC) ²³	-	$\leq 0,100 \text{ mg}/\text{m}^3$
Essigsäure (mit Tenax und nach VDI 4301 Blatt 7) ²⁴	-	ist zu erfassen
Ameisensäure nach VDI 4301 Blatt 7 ²⁴	-	ist zu erfassen
krebserzeugende Stoffe gemäß AgBB ²⁵	$\leq 10 \text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ Summe	$<0,001 \text{ mg}/\text{m}^3$ je Einzelwert
Summe aller VOC ohne NIK ²⁶	-	$\leq 0,100 \text{ mg}/\text{m}^3$
R-Wert ²⁷	-	$\leq 1,0$
Formaldehyd ²⁸ (ergänzend zur Berücksichtigung bei R-Wert)	-	$\leq 0,062 \text{ mg}/\text{m}^3$ (0,05 ppm)

²² TVOC gemäß Punkt 10.6 8) der DIN EN 16516 (jeweils aktuelle Fassung). Dies entspricht TVOC_{spez} gemäß AgBB.

²³ SVOC mit NIK-Wert werden nicht zu TSVOC, sondern zu TVOC berechnet.

²⁴ Essigsäure und Ameisensäure werden analytisch nach VDI 4301 Blatt 7 bestimmt. Essigsäure parallel über Tenax. Die Erfassung der Messergebnisse nach beiden Methoden dient zum Methodenvergleich. Im Prüfbericht sind beide Werte anzugeben. Bei der Bildung des TVOC-Werts und des R-Werts gilt der Messwert für Essigsäure nach der VDI 4301 Blatt 7.

²⁵ karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Karz. 1A oder Karz. 1B gemäß CLP-Verordnung und TRGS 905. Ausgenommen von dieser Regelung sind definierte, als kanzerogen 1A der 1B eingestufte Stoffe, für die hinsichtlich des empfindlichsten Endpunktes ein Schwellenwert abgeleitet werden kann, bei dem kein krebserregendes Potenzial mehr anzunehmen ist und für die auf dieser Basis ein NIK-Wert abgeleitet und veröffentlicht ist (siehe AgBB-Bewertungsschema). Diese Stoffe werden in gleicher Weise wie andere VOC mit NIK-Werten bewertet (siehe Einzelstoffbewertung, AgBB).

²⁶ NIK = Niedrigste interessierende Konzentration; vgl. AgBB-Bewertungsschema. Die Terpene Beta-Pinen und andere Terpene ohne NIK-Wert werden bei diesem Summenwert nicht berücksichtigt.

²⁷ $R = \text{Summe aller Quotienten } (C_i / \text{NIK}_i) < 1,0$ (mit C_i = Stoffkonzentration in der Kammerluft, NIK_i = NIK-Wert des Stoffes), vgl. AgBB-Bewertungsschema. Essigsäure wird per Bestimmung nach VDI 4301 Blatt 7 einberechnet.

²⁸ Im AgBB-Schema (Ausgabe Februar 2024) sind für Formaldehyd und Acetaldehyd NIK-Werte abgeleitet. Das hat zur Folge, dass Formaldehyd nicht den C-Stoffen zugerechnet wird (S. 9 AgBB-Schema), sondern bei der Berechnung des R-Werts berücksichtigt wird. Ebenso werden Acetaldehyd und andere VOC-Werte mit NIK-Wert in die Berechnung des R-Werts einbezogen (S. 10 AgBB-Schema).

Die Prüfung kann ab dem 7. Tag nach Beladung abgebrochen werden, wenn die geforderten Endwerte des 28. Tages vorzeitig erreicht werden und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein Konzentrationsanstieg einer der nachgewiesenen Substanzen feststellbar ist.

Die Prüfung zur Innenraumluftqualität ist im Zwei-Jahres-Turnus zu wiederholen. Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung sind der RAL gGmbH unaufgefordert vorzulegen.

Nachweis

Der Antragsteller legt einen Prüfbericht¹⁴ gemäß der Norm DIN EN 16516 [Abschnitt 10] und VDI 4301 Blatt 7 vor, der die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt. Der Prüfbericht gemäß DIN EN 16516 ist von einer für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle zu erstellen. Prüfinstitute sind als geeignet anzusehen, wenn sie von der Europäischen Kommission den Status einer notifizierten Stelle für Prüfungen nach EN 16516 erhalten haben und entsprechend in der [NANDO-Datenbank](#) aufgeführt werden oder nach ISO/IEC 17025 für die jeweilige Prüfung von einer EA-/IAF-anerkannten Akkreditierungsstelle als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert sind oder erfolgreich an Eignungsprüfungen (Ringversuch) mit dem entsprechenden Prüfverfahren eines nach DIN EN ISO/IEC 17043 akkreditierten Anbieters von Eignungsprüfungen teilgenommen haben ([Liste der anerkannten Prüfinstitute](#)).

3.4.2 Ergänzende Emissionsprüfung für Blähglasgranulatplatten

Unter normalen Messbedingungen sind aufgrund des hohen Siedepunkts aus Blähglasgranulatplatten keine Emissionen von Bisphenol A zu erwarten. Um eine zusätzliche Sicherheit zu schaffen, muss eine Blähglasgranulatprobe unter verschärften Bedingungen geprüft werden. Eine aus der Mitte eines Stapels Blähglasgranulatplatten entnommene Probe darf bei 60 °C in einer μ -Kammer²⁹ kein Bisphenol A emittieren. Als Nachweisgrenze gelten 0,5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Nachweis

Der Hersteller legt ein Prüfgutachten¹⁴ eines anerkannten Prüflabors vor. Andere als in der Fußnote 29 beschriebene Prüfmethoden dürfen genutzt werden, wenn die Vergleichbarkeit nachgewiesen wird.

3.4.3 Geruchsprüfung

Die Prüfung der Geruchseigenschaften ist im Zusammenhang mit der Emissionsprüfung unter Abschnitt 3.6.1 (Innenraumluftqualität) gemäß DIN ISO 16000-28 durchzuführen, wobei die gleichen Kriterien für einen vorzeitigen Prüfungsabbruch (ab dem 7. Tag nach Beladung) gelten. Die geprüften Werkstoffplatten sollten eine Geruchsintensität von nicht mehr als 7 pi nach 28

²⁹ Micro-Chamber/Thermal Extractor™ (Markes μ -CTE™) oder vergleichbare Technik. Die Vergleichbarkeit muss nachgewiesen werden. Es ist ein Prüfstück mit einer Größe von 25 x 25 mm oder 20 x 20 x 25 mm zu verwenden. Falls es von dem Produkt verschiedene dicke Platten gibt, ist ein Prüfstück aus einer Platte mit der größten Dicke (max. 25 mm bei 30 mm hoher μ -chamber) zu verwenden. Der Luftdurchfluss ist auf 25 ml/min einzustellen, die Temperatur auf 60 °C. Luftfeuchte in Anlehnung an das BEMMA-Verfahren der BAM ([bemma-untersuchungsverfahren.pdf](#)) ca. 5 % RH. Vor der Probenahme verbleibt das Prüfstück bei eingestellten Prüfbedingungen für 3 Tage in der Micro-Chamber. Die Probenahme läuft über 120 Minuten (3 Liter Probevolumen) auf Tenax-Rohre.

Tagen aufweisen. Bei einem Prüfungsergebnis von 8 pi kann am Folgetag eine weitere Messung durchgeführt werden. Wird ein Wert von maximal 7 pi erreicht, kann das Produkt als geruchsarm ausgelobt werden. In mindestens jährlichen Abständen sind Folgeprüfungen für die Auslobung als geruchsarm durchzuführen und der RAL gGmbH auf Verlangen vorzulegen. Eine Überschreitung der Grenzwerte führt nicht zur Ablehnung des Antrages, sondern dient der Generierung von Daten zur Festlegung zukünftiger Grenzwerte. Die Hedonik und Akzeptanz können optional zur Generierung von Daten ermittelt werden, fließen jedoch nicht in die Bewertung ein.

Nachweis

Der Antragsteller legt für die Erstprüfung ein Prüfgutachten¹⁴ gemäß DIN ISO 16000-28 in Verbindung mit VDI 4302 vor. Der Antragsteller legt auf Verlangen der RAL gGmbH für die Folgeprüfungen für jede Produktgruppe³⁰ ein Prüfgutachten¹⁴ gemäß DIN ISO 16000-28 vor.

3.4.4 Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit der entsprechenden Produktgruppe entsprechen. Hierbei sind insbesondere die entsprechenden DIN- bzw. EN-Normen (vgl. Abschnitt 2) zu erfüllen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76.

3.4.5 Produktinformation und Verbraucherinformationen

Auf dem Produkt ist ein deutlicher Hinweis auf das technische Merkblatt anzubringen sowie darauf, wo dieses zu erhalten ist und eine Telefonnummer des Herstellers, unter der die Verbraucher weitere Informationen erhalten können. Das technische Merkblatt muss im Internet zur Verfügung stehen.

Optional ist zusätzlich ein QR-Code auf dem Produkt anzubringen.

Den Werkstoffplatten ist eine Verbraucherinformation beizufügen, die - ggf. im Zusammenhang mit anderen Informationen - mindestens folgende Informationen enthält:

- Angabe der sonstigen Werkstoffe³¹ (Anteil > 3 Gew.-%);
- Angaben zur Gebrauchstauglichkeit (Einsatzbereiche und ggf. Ergebnisse von Materialprüfungen);
- Angaben dazu, dass das Produkt für den Einbau im Innenraum geeignet ist;

³⁰ In Anlehnung an den Geltungsbereich ist eine Produktgruppe eine Reihe von Produkten innerhalb von (durch den Hersteller oder eine Technische Spezifikation) festgelegten Grenzen der Variabilität der Produktparameter und, sofern zutreffend, der verwendungsbezogenen Parameter, für die die festgelegten sicherheitsbezogenen Eigenschaften unverändert bleiben (d. h. sich qualitativ nicht verschlechtern). Die sicherheitsbezogenen Eigenschaften schließen beim Blauen Engel das Emissionsverhalten ein. Zu einer Produktgruppe gehören Produkte von gleicher stofflicher Zusammensetzung.

³¹ Zusammensetzung der Werkstoffplatten (nicht die Rezeptur)

- CE-Kennzeichnung, Leistungs- und Konformitätserklärung (sofern für das Produkt vorgesehen);
- Angaben zum Vorhandensein und öffentlich zugängliche Fundstelle/Link der EPD.
- Die Verbraucherinformation ist auch im Internet bereitzustellen. Dem Produkt ist ein Hinweis mit der entsprechenden Internetadresse beizufügen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76 und legt die Verbraucherinformation vor.

3.5 Verwertung und Entsorgung

3.5.1 Rücknahmesysteme (optional)

Teilnahme an einem herstellerübergreifenden Rücknahmesystem für Werkstoffplatten (freiwillig). Der Antragsteller beteiligt sich optional an einem bereits bestehenden Rücknahmesystem oder etabliert ein solches System in Zusammenarbeit mit anderen Herstellern. Das System nimmt Verschnittreste und Rückläufer von Baustellen etc. zurück und führt diese einer stofflichen Wiederverwendung oder ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zu.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung (Anlage 1) und fügt als Nachweis die Bestätigung der Teilnahme durch das jeweilige System und seine entsprechenden Kundeninformationen bei.

3.6 Werbeaussagen

Die Art der Werkstoffplatten entsprechend Abschnitt 2 ist im Zusammenhang mit der Produktbezeichnung im technischen Merkblatt zu nennen. Werbeaussagen dürfen keine die Gefahren verharmlosenden Angaben im Sinne des Artikels 25 Abs. 4 der CLP-Verordnung 2008/1272/EG, wie z. B. „Nicht giftig“, „Nicht gesundheitsschädlich“ und dergleichen aufweisen.

- Werbeaussagen, die Namensteile oder Bezeichnungen enthalten wie „Bio-/Organic-“, „Fung-“, „Anti-“ oder „Nano-“ u. ä., sind nicht zulässig.
- Bei Einhaltung der Ziffer 3.4.3 Geruchsprüfung ist eine Auslobung der Werkstoffplatte als „geruchsarm“ zulässig.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76 und legt ein technisches Merkblatt vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2030.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2030 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2026 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Zitierte Gesetze und Normen, Literatur

DIN EN 300 - Platten auslängen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) - Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-300/87355353>

DIN EN 312- Spanplatten – Anforderungen

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-312/127244178>

DIN EN 313-1 und 2 - Sperrholz - Klassifizierung und Terminologie - Teil 1 und Teil 2

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-313-2/21474132>,

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-313-1/2774218>

DIN EN 316 - Holzfaserplatten - Definition, Klassifizierung und Kurzzeichen

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-316/116813222>

DIN EN 622-1 bis 5 - Faserplatten - Anforderungen Teil 1 bis 5

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-622-1/64224912>

DIN EN 634 - Zementgebundene Spanplatten – Anforderungen

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-634-1/2525729>

DIN EN 636 - Sperrholz – Anforderungen

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-636/231259981>

DIN EN 12775 - Massivholzplatten - Klassifizierung und Terminologie

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nhm/wdc-beuth:din21:38610956>

DIN EN 13017-1 - Massivholzplatten - Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche - Teil 1: Nadelholz

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13017-1/34850315>

DIN EN 13353 - Massivholzplatten (SWP) – Anforderungen

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13353/348494255>

DIN EN 13354 - Massivholzplatten (SWP) - Qualität der Verklebung – Prüfverfahren

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13354/109580939>

DIN EN 13986 - Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nhm/wdc-beuth:din21:231521888>

DIN EN 14322- Holzwerkstoffe - Melaminbeschichtete Platten zur Verwendung im Innenbereich - Definition, Anforderungen und Klassifizierung

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-14322/342677365>

DIN EN 14755 - Strangpressplatten – Anforderungen

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-14755/80041434>

DIN EN 68705-2 - Sperrholz - Teil 2: Stab- und Stäbchensperrholz für allgemeine Zwecke

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-68705-2/245469057>

DIN/TS 51012 - Übersichtsanalysen (Screenings) für besonders besorgniserregende Stoffe - Allgemeine Grundlagen

<https://www.dinmedia.de/de/vornorm/din-ts-51012/312105975>

EN 438-1 - Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härthbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 1

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-438-1/238898874>

EN 438-3 - Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härthbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 3: Klassifizierung und Spezifikationen für Platten mit einer Dicke kleiner als 2 mm, vorgesehen zum Verkleben auf ein Trägermaterial

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-438-3/238899119>

EN 438-4 - Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härthbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 4: Klassifizierung und Spezifikationen für Kompakt-Schichtpressstoffe mit einer Dicke von 2 mm und größer

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-438-4/238898758>

EN 438-7 - Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härthbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 7: Kompaktplatten und HPL-Mehrschicht-Verbundplatten für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendung

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-438-7/72020396>

EN 13894-1 - Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Bestimmung der Dauerschwingfestigkeit unter dynamischer Belastung - Teil 1: Während des Aushärtens

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13894-1/62867051>

EN 13894-1 und 2 - Dekorative Hochdruck-Lamine - Verbundelemente

DIN EN 15804: 2022-03 Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte; Deutsche Fassung EN 15804:2012+A2:2019 + AC:2021

DIN EN 16516:2020-10 - Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft, Deutsche Fassung EN 16516:2017+A1:2020

DIN EN ISO 14021: 2016-07 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II) (ISO 14021:2016); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14021:2016

DIN EN ISO/IEC 17025 - Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017)

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-iso-iec-17025/278030106>

LkSG - Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

<https://www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz>

ProdSG - VERORDNUNG (EU) 2023/988 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0988>

Altholzverordnung - AltholzV: Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302). Zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

<https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/>

BauPVO Europäische Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 / (EU) 2024/3110

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R0305-20210716> und <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj>

BPV Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:167:0001:0123:DE:PDF>

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32008R1272>

25. BImSchV – 25. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_25/

ChemBiozidDV - Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/chembioziddv/ChemBiozidDV.pdf>

ChemBiozidMeldeV Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (BiozidMeldeverordnung) vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1085) Ausfertigungsdatum: 14.06.2011

<https://www.gesetze-im-internet.de/chembioziddv/>

ChemVerbotsV - Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/ChemVerbotsV.pdf

ChemVOCFarbV - Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV)

https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesundheit_Chemikalien/chem-vocfarbv.pdf

EUDR – Entwaldungsverordnung

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj>

EUDR Länder-Risikoliste: [Country Classification List - European Commission](#)

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES - über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/1997/338>

F-GaseV - VERORDNUNG (EU) 2024/573 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. Februar 2024 über fluoridierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202400573

GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/GefStoffV.pdf

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen Bundesgesetzblatt Teil I, v. 04. Dezember 2024, Nr. 384

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/384/VO.html>

OzonschichtV - VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:286:0001:0030:DE:PDF>

POP-Verordnung - VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1021>

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung chemischer Stoffe (REACH)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32006R1907>

VdL-RL 01: Richtlinie zur Deklaration von Lacken, Farben, Lasuren, Putzen, Spachtelmassen, Grundbeschichtungsstoffen und verwandten Produkten

<https://www.wirsindfarbe.de/service-publikationen/vdl-richtlinien/richtlinie-zur-deklaration-von-lacken-farben-lasuren-putzen-spachtelmassen-grundbeschichtungsst>

TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS): [TRGS 905](#). Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen werden (Zusammenführung der CMR-Stoffe nach CLP-VO und TRGS 905): [CMR-Gesamtliste](#).

VOC - Richtlinie – Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONS-LEG:1999L0013:20101201:DE:PDF>

Richtlinie (EU) 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0001:0056:de:PDF>

Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/ProdSG.pdf

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR.)

<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj?locale=de>

Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0904>

AgBB-Bewertungsschema – veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/dokumente/agbb_bewertungsschema_2024.pdf

CITES-Listen (I, II, III) – Listen nach Washingtoner Artenschutzübereinkommen

<https://checklist.cites.org/>,

CoC-Zertifizierung

[FSC-COC-kurz-erklärt.pdf](#)

DAKKS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) - Prüf- und Kalibrierlabore:

<https://www.dakks.de/de/pruef-und-kalibrierlabore-din-en-iso-iec-17025.html>

Kandidatenliste – <https://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

MVV TB – Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, DIBt-Ausgabe 2025/1; Amtliche Mitteilung 2025/3 (Ausgabe: 20. Mai 2025)

[https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische Bestimmungen/MVVTB_2025-1.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/MVVTB_2025-1.pdf)

Rote Liste - IUCN (CR, EN or VU)

<https://www.iucnredlist.org>,

NACE -Code

[NACE Code - Liste der Codes zur Klassifikation der Wirtschaftszweige - WZ 2008](#)

NANDO:

[NANDO-Datenbank](#)

VDI-4302:

<https://www.vdi.de/richtlinien/details/vdi-4302-blatt-1-geruchspruefung-von-innenraumluft-und-emissionen-aus-innenraummaterialien-grundlagen>

Anhang B Zuordnung von chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen zu Gefahrenkategorien

Folgende Tabelle ordnet den Gefahrenkategorien der Verordnung zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung ((EG) Nr. 1272/2009) die entsprechenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) zu.

Gefahren- kategorie	Gefahrenhinweise	
	H-Satz	Wortlaut
Karzinogene Stoffe		
Carc. 1A Carc. 1B	H350	Kann Krebs erzeugen
Carc. 1A Carc. 1B	H350i	Kann beim Einatmen Krebs erzeugen
Keimzellmutagene Stoffe		
Muta. 1A Muta. 1B	H340	Kann genetische Defekte verursachen
Reproduktionstoxische Stoffe		
Repr. 1A Repr. 1B	H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
Repr. 1A Repr. 1B	H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
Repr. 1A Repr. 1B	H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
Repr. 1A Repr. 1B	H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
Repr. 1A Repr. 1B	H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
Akut toxische Stoffe		
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H330	Lebensgefahr bei Einatmen
Stoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität		
STOT SE 1	H370	Schädigt die Organe
STOT RE 1	H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
Umweltgefährdende Stoffe		
Aquatic. Acute 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
Aquatic. chronic 1	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Aquatic. chronic 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Aquatic. chronic 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Gefahren- kategorie	Gefahrenhinweise	
	H-Satz	Wortlaut
Umweltgefährdende Stoffe		
Ozon 1	H420	Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre.
Endokrine Stoffe		
ED HH 1	EUH380	Kann endokrine Störungen beim Menschen verursachen
ED HH 2	EUH381	Steht im Verdacht endokrine Störungen beim Menschen zu verursachen
ED ENV 1	EUH430	Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen.
ED ENV 2	EUH431	Steht im Verdacht endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen.
PBT-Stoffe		
PBT	EUH440	Akkumuliert in lebenden Organismen, einschließlich Menschen, mit langfristigen Effekten.
vPvB	EUH441	Akkumuliert stark in lebenden Organismen, einschließlich Menschen, mit möglichen langfristigen Folgen.
PMT-Stoffe		
PMT	EUH450	Persistente Substanz, die Wasser-Ressourcen verunreinigen kann.
vPvM	EUH451	Sehr persistente Substanz, die Wasser-Ressourcen verunreinigen kann.

* Basiert die Einstufung und toxikologische Begründung des Stoffes auf der Einstufung der lungengängige Fraktion des Stoffes (Stäube) und bezieht sich nicht auf den Stoff generell, stellt die Einstufung als STOT RE 1 kein Ausschlusskriterium nach Ziffer 3.1 Ausschluss von Stoffen dar.

Anhang C Holzzertifizierung

- Es ist die gültige Zertifikatsnummer des Rohstoffzulieferers und ein Lieferschein mit entsprechender Zertifizierungsaussage zum Material einzureichen.
- Nachweis über die geschlossene Produktkette (CoC): Angabe der gültigen Zertifikatsnummer des Produktionsstandorts.
- Sollte keine CoC-Zertifizierung des Herstellers vorliegen: Bestätigung der Holz-Anforderung von einem für diesen Scope (NACE 16.21) von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassen Umweltgutachter oder einem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkks akkreditierten FSC- oder PEFC-Zertifizierer.
- Wird das Produkt mit PEFC-/FSC oder Naturland-Produkt-Kennzeichen vertrieben: Angabe der dazugehörigen Informationen des Kennzeichens/Warenzeichens.
- Anrechnung Frischholzanteil beispielhaft an ausgewählten Zertifikaten:

	Angerechneter zertifizierter Frischholzanteil
FSC 100 %	100 %
FSC-Mix XX %	XX % (z.B. FSC-Mix 70 % = 70 % zertifizierter Anteil)
FSC-Mix Credit	70 %
XX % PEFC	XX % (z.B. 80 % PEFC = 80 % zertifizierter Anteil)
Naturland	100 %
Holz von Hier	100 %

Anhang D Liste der zulässigen Topfkonservierer

Die Liste der „Zulässigen Topfkonservierer“ ist separat unter den Technischen Dokumenten (<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/technische-dokumente>) veröffentlicht.

Anhang E Biotest

Der Biotest ist separat unter den Technischen Dokumenten (<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/technische-dokumente>) veröffentlicht.

Anhang F Versionenverlauf

An dem Umweltzeichen DE-UZ 76 "[Bau- und Möbelplatten für den Innenausbau, Ausgabe Januar 2026, Version 1] wurde folgende Änderungen vorgenommen, die zu jeweils einer aktualisierten Version führten. Es gilt die Version zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern die Änderungen neue gesetzliche Vorgaben umsetzen, gelten diese für alle ausgezeichneten Produkte.

Version 1 (01/2026): Neuausgabe, Laufzeit bis 31.12.2030

Version 2 (03/2026): Redaktionelle Anpassung Kriterium 3.6 Werbeaussagen; Klarstellung, dass sowohl das deutsche Wort "Bio", als auch das englische Wort "Organic" in den Werbeaussagen nicht erlaubt sind. Die Bezeichnung „Natur-„ wurde aus den Werbeaussagen gestrichen.